LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1972 | Ausgegeben und versendet am 14. März 1972 | 4. Stück

13. Gesetz vom 20. Dezember 1971 über das Dienstrecht der Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinden (Gemeindebedienstetengesetz 1971).

13. Gesetz vom 20. Dezember 1971 über das Dienstrecht der Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinden (Gemeindebedienstetengesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

I. TEIL

GEMEINDEBEAMTE

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieser Teil des Gesetzes regelt das Dienstrecht der auf Grund dieses Gesetzes im öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (III. Teil) stehenden Gemeindebeamten.

(2) Dieser Teil des Gesetzes findet auf Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust keine Anwendung.

§ 2

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (III. Teil) haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 3

Anwendung anderer landesgesetzlicher Vorschriften

Soweit dieser Teil des Gesetzes nicht anderes bestimmt, sind auf die Gemeindebeamten die für das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungs- und Pensionsrechtes der Landesbeamten maßgebenden Gesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen über die Dienstbeurteilung sind nicht anzuwenden.

§ 4

Anstellungserfordernisse

(1) Zur Anstellung eines Gemeindebeamten ist erforderlich:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft,

b) ein ehrenhaftes Vorleben,

c) volle Eignung zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten,

d) das zum Zeitpunkt der Anstellung vollendete 18. Lebensjahr,

e) der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren Schule einschließlich ihrer Sonderformen oder einer berufsbildenden höheren Schule.

(2) Von der Anstellung als Gemeindebeamter sind ausgeschlossen:

a) Personen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unfähig sind und Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt worden sind,

b) Personen, die auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienst entlassen worden sind,

c) Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist,

d) Personen, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, soferne sie bei Erreichung dieses Lebensalters und seither bis zur Anstellung als Gemeindebeamter nicht im Dienst einer Gebietskörperschaft, eines Gemeindeverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft (§ 23 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47,) gestanden sind

(3) Zum Leiter des Gemeindeamtes (§ 46 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung) oder des Amtes eines Gemeindeverbandes kann nur bestellt werden, wer die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (3. Abschnitt) mit Erfolg abgelegt hat.

(4) Auf Landesbeamte anwendbare Vorschriften, die einen Ersatz des Anstellungserfordernisses gemäß Abs. 1 lit. e oder die Nachsicht von diesem Anstellungserfordernis vorsehen, finden auf Gemeindebeamte keine Anwendung.

§ 5

Dienstpostenplan

(1) Der Gemeinderat hat einen besonderen Dienstpostenplan für Gemeindebeamte zu erstellen; in diesem ist unter Bedachtnahme auf den Umfang der Gemeindegeschäfte und die Zahl der Gemeindebediensteten die Zahl der erforderlichen Gemeindebeamten und deren dienst-

rechtliche Stellung festzusetzen. In dem Dienstpostenplan ist mindestens ein Dienstposten für einen Leiter des Gemeindeamtes vorzusehen.

(2) Hinsichtlich der Erstellung der Dienstpostenpläne für die Gemeindeverbände gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 6

Vakanz der Gemeindebeamtenstelle, Stellenausschreibung

(1) Wird die Stelle eines Gemeindebeamten frei, hat die Gemeinde (der Gemeindeverband) die Stelle unverzüglich im Landesamtsblatt derart auszuschreiben, daß den Bewerbern für die an den Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) zu richtenden Gesuche eine Frist von mindestens sechs Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes offensteht.

(2) Das Gesuch ist mit der Geburtsurkunde, dem Staatsbürgerschaftsnachweis und mit dem Nachweis der Erfüllung des in § 4 Abs. 1 lit. e genannten Anstellungserfordernisses zu belegen. Dem Gesuche ist überdies ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anzuschließen.

(3) Jede freie Stelle eines Gemeindebeamten ist nach Maßgabe entsprechender Dienstpostenpläne (§ 5) ohne Verzug, spätestens jedoch binnen drei Monaten, zu besetzen.

(4) Der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) hat über die erfolgte Anstellung eines Gemeindebeamten unter Vorlage des Gemeinderatsbeschlusses (Beschlusses des Gemeindeverbandsausschusses), des Bewerbungsgesuches und sämtlicher Beilagen unverzüglich der Landesregierung zu berichten.

§ 7

Angelobung

(1) Der Gemeindebeamte ist vor Antritt seines Amtes vom Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) mit folgender Gelöbnisformel anzugeloben:

„Ich gelobe bei meiner Ehre und mit meinem Worte, der Republik Österreich treu und gehorsam zu sein, mein bestes Wissen und Können der Gemeinde (den zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossenen Gemeinden) zu widmen, die Gesetze genau zu befolgen, den Weisungen und Anordnungen des Bürgermeisters (des Obmannes des Gemeindeverbandsausschusses) und meiner sonstigen Vorgesetzten gewissenhaft nachzukommen, unparteiisch und uneigennützig meines Amtes zu walten, das Amtsgeheimnis zu wahren und mir innerhalb meines Wirkungskreises stets die Förderung der Interessen der Gemeinde (der zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossenen Gemeinden), des Landes Burgenland, der Republik Österreich und ihrer Bürger angelegen sein zu lassen."

Der Gemeindebeamte antwortet unter Leistung eines Handschlages:

„Ich gelobe".

(2) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Eidesformel ist zulässig.

2. Abschnitt

Dienstverhältnis der Gemeindebeamten

§ 8

Provisorisches Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird auf Ansuchen des Gemeindebeamten nach vier Jahren sowie nach erfolgreicher Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (3. Abschnitt) definitiv.

§ 9

Einstufung

(1) Personen, die auf Grund dieses Gesetzes zu Gemeindebeamten ernannt werden, sind in die Verwendungsgruppe B einzustufen.

(2) Bei einem Dienstwechsel eines Gemeindebeamten von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu einer anderen Gemeinde (einem anderen Gemeindeverband) ist dem Gemeindebeamten von der neuen Dienstbehörde die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zuzuerkennen, auf die er bisher Anspruch hatte.

§ 10

Amtstitel

(1) Die Gemeindebeamten führen folgende Amtstitel:

Gemeindebeamte der DKl.

II — III	den Amtstitel „Gemeindeamtmann"
IV — V	den Amtstitel „Gemeindeoberamtmann"
VI	den Amtstitel „Gemeindeamtsrat"
VII	den Amtstitel „Gemeindeoberamtsrat".

(2) Gemeindebeamte, die zum Leiter eines Gemeindeamtes (Amtes eines Gemeindeverbandes) bestellt sind, führen die Funktionsbezeichnung „Leiter des Gemeindeamtes".

(3) Bei Gemeindebeamten im provisorischen Dienstverhältnis ist dem mit ihrem Dienstposten verbundenen Amtstitel das Wort „Provisorischer" voranzusetzen.

3. Abschnitt

Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

§ 11

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung wird beim Amt der Landesregierung errichtet. Sie besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden oder dessen rechtskundigen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei Mit-

glieder (Ersatzmitglieder) sind dem Stand der Landesbeamten, die anderen zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) dem Stand der Gemeindebeamten zu entnehmen.

§ 12

Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

(1) Gemeindebeamte sind zur Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung zuzulassen, wenn sie eine wenigstens zweijährige zufriedenstellende Verwendung als provisorische Gemeindebeamte zurückgelegt haben.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prüfungskommission spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstag schriftlich zu beantragen. Der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung unter Anschluß eines Berichtes über den Prüfungswerber unverzüglich an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Der Bericht hat die die Person und die dienstrechtliche Stellung des Prüfungswerbers betreffenden Angaben, seine Vorbildung und die Art, die Dauer und den Erfolg seiner bisherigen Verwendung zu enthalten.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission schriftlich zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann der Prüfungswerber binnen zwei Wochen schriftlich Beschwerde erheben, über die die Prüfungskommission endgültig entscheidet.

§ 13

Prüfungsgegenstände

(1) Die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist

a) auf Grund eines zur Verfügung gestellten Verwaltungsaktes einen einfachen Behördenbescheid zu entwerfen,
b) auf Grund beigestellter Unterlagen die im Rahmen der Haushaltsführung der Gemeinde anfallenden Aufgaben zu erfüllen und einen Rechnungsabschluß zu erstellen,
c) an Hand entsprechender Unterlagen alle Personenstandsfälle in die entsprechenden Bücher (Familien-, Geburten-, Sterbebücher) einzutragen und die erforderlichen Personenstandsurkunden auszustellen.

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Bundes- und Landesverfassungsrecht
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden
3. Verwaltungsverfahrensrecht
4. Dienstrecht der Gemeindebediensteten
5. Gemeinderecht des Burgenlandes
6. Baurecht des Burgenlandes
7. Wahlrecht (Bundespräsidentenwahlgesetz, Nationalrats-, Landtags- und Gemeindewahlordnung, Volksabstimmungsgesetz 1962, Volksbegehrengesetz, Wählerevidenzgesetz)
8. Personenstandsrecht, Staatsbürgerschaftsrecht und Volkszählungswesen
9. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde
10. Kenntnis der grundlegenden Bestimmungen in folgenden Rechtsgebieten:
 a) Abgabewesen (Bestimmungen über die Vorschreibung und Einhebung der Grundsteuer, Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer, Getränkeabgabe, Hundeabgabe, Lustbarkeitsabgabe etc.),
 b) Feuerwehrwesen,
 c) Fürsorgewesen,
 d) Jagd- und Fischereiwesen,
 e) Landeskulturwesen,
 f) Polizeiwesen (Meldewesen, Vereins- und Versammlungswesen),
 g) Veterinärwesen (Vieh- und Fleischbeschau, Ausstellung von Tierpässen, Abwehr und Tilgung ansteckender Tierseuchen, Beseitigung von Tierkadavern).

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von dem Mitglied der Prüfungskommission, das für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter zu bestimmen, wobei gleichzeitig die für die Behandlung der Themen notwendigen Behelfe festzulegen sind. Die Benützung anderer Behelfe als Gesetzestexte ist unzulässig. Für die Bearbeitung der Themen muß dem Kandidaten ein Zeitraum von mindestens sechs Stunden zur Verfügung stehen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzuhalten. Der aufsichtsführende Beamte ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. Der Zeitpunkt der Übernahme der Prüfungsaufgabe und der Abgabe der Prüfungsarbeit ist in dem Prüfungsakt zu vermerken.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission festgestellt. Hat die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß der Kandidat den im § 13 Abs. 2 geforderten Nachweis nicht erbracht hat, so gilt die Prüfung, ohne daß es einer mündlichen Prüfung bedarf, als nicht bestanden.

§ 15

Mündliche Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung ist der Kandidat aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hiefür bestimmten Prüfungskommissären zu prüfen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

§ 16

Ergebnis der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

(1) Über das Ergebnis der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung hat die Prüfungskommission in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Vorsitzen-

de der Prüfungskommission hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) Hat die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß der Kandidat über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, so ist die Prüfung bestanden. Haben alle Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist und ist die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission der Auffassung, daß der Prüfungserfolg in einzelnen Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung aus " beizufügen.

(3) Hat nicht die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffes durch den Kandidaten festgestellt, so hat dieser die Prüfung nicht bestanden. In diesem Falle kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Gelangt die Prüfungskommission auf Grund der festgestellten Wissenslücken zu der Auffassung, daß dieser Zeitraum nicht ausreicht, um die fehlenden Kenntnisse zu erwerben, so kann sie bestimmen, daß die Ablegung der Wiederholungsprüfung erst nach einem längeren Zeitraum, der achtzehn Monate nicht übersteigen darf, zulässig ist.

(4) Über die bestandene Prüfung ist dem Kandidaten ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg anzuführen und das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen ist.

(5) Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so ist er von dem Beschluß der Prüfungskommission in Kenntnis zu setzen.

(6) Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so darf sie erst nach Ablauf von achtzehn Monaten seit der letzten Prüfung wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über das Disziplinarverfahren

§ 17

Disziplinarkommission für Gemeindebeamte

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Gemeindebeamte wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarkommission eingesetzt. Diese besteht aus

1. dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter,
2. dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft, in deren Amtsbereich sich der Dienstort des Beschuldigten befindet, oder dessen Stellvertreter,
3. zwei Bürgermeistern,
4. zwei Gemeindebeamten, die Leiter von Gemeindeämtern sind.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission, mit Ausnahme des unter Abs. 1 Z. 2 angeführten Mitgliedes, werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Für die unter Abs. 1 Z. 3 und 4 angeführten Mitglieder sind auch Ersatzmänner zu bestellen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind dem Stande der rechtskundigen Landesbeamten zu entnehmen.

(3) Ist ein Mitglied der Disziplinarkommission als Bürgermeister oder Leiter des Gemeindeamtes Vorgesetzter des Beschuldigten, so hat ihn im Disziplinarverfahren sein Ersatzmann zu vertreten.

§ 18

Bestellung des Disziplinaranwaltes

Die Landesregierung hat für die Disziplinarkommission aus dem Stande der rechtskundigen Landesbeamten einen Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

§ 19

Einleitung des Disziplinarverfahrens, vorläufige Suspendierung

(1) Eine Disziplinaruntersuchung gegen Gemeindebeamte kann auf Grund eines Antrages (Disziplinaranzeige) des Gemeinderates (Gemeindeverbandsausschusses) oder der Aufsichtsbehörde (§ 26) eingeleitet werden. Die Disziplinaranzeige ist der Disziplinarkommission zu übermitteln.

(2) Hat ein Gemeindebeamter die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt, so ist der Antrag unverzüglich der Disziplinarkommission zu übermitteln.

(3) Zur voläufigen Suspendierung ist der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) zuständig. Eine Abschrift der Verfügung ist unverzüglich der Disziplinarkommission zu übermitteln.

(4) Die vorläufige Suspendierung kann, soferne die Disziplinarkommission hierüber noch nicht entschieden hat, vom Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) jederzeit außer Kraft gesetzt werden.

§ 20

Besondere Verfahrensbestimmungen

Die Strafe der Entlassung kann nur dann verhängt werden, wenn sich in der Disziplinarkommission fünf Mitglieder dafür aussprechen.

§ 21

Rechtsmittelinstanz

Über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Disziplinarkommission (§ 17 Abs. 1) entscheidet die Disziplinaroberkommission für Landesbeamte (§ 6 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14).

5. Abschnitt

Kostentragung

§ 22

Aufwandsersatz des Landes

(1) Das Land hat, soferne in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, den Gemeinden und Gemeindeverbänden

den Aufwand zu ersetzen, der durch die Anwendung der für die Landesbeamten geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen auf Gemeindebeamte und deren Hinterbliebene erwächst.

(2) Absatz 1 findet auf den Mehraufwand, der durch die Beförderung eines Gemeindebeamten in die Dienstklasse VII erwächst, nur dann Anwendung, wenn

a) der Gemeindebeamte Leiter eines Gemeindeamtes oder des Amtes eines Gemeindeverbandes ist,

b) der Gemeindebeamte eine für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigte Dienstzeit von mindestens 30 Jahren aufweist und

c) die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Fähigkeiten und Leistungen des Gemeindebeamten und den Umfang der Gemeindegeschäfte die Übernahme dieses Mehraufwandes bewilligt; die Anzahl dieser Bewilligungen darf den zehnten Teil der Zahl der Dienstposten, die von Leitern von Gemeindeämtern besetzt sind, nicht überschreiten. Ergibt sich bei Berechnung dieses Verhältnisses keine ganze Zahl, so sind die sich ergebenden Bruchteile auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem Land zu dem nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 zu tragenden Pensionsaufwand einen Beitrag in der Höhe des dreifachen Pensionsbeitrages, den der Gemeindebeamte jeweils zu erbringen hat, zu leisten. In den Fällen, in denen Abs. 1 auf Gemeindebeamte der Dienstklasse VII hinsichtlich des Mehraufwandes keine Anwendung findet (Abs. 2), haben die Gemeinden und Gemeindeverbände dem Land einen Beitrag zu leisten, der sich nach dem Pensionsbeitrag bemißt, den der Gemeindebeamte zu entrichten hätte, wäre er nicht in die Dienstklasse VII befördert worden.

(4) Die Beiträge (Abs. 3) sind binnen eines Monates nach Fälligkeit der Bezüge dem Amt der Landesregierung zu überweisen. Rückstände können im Verwaltungswege eingebracht werden (§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG. 1950).

§ 23

Überweisungsbetrag

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die bei Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten ihnen als Dienstgeber gebührenden Überweisungsbeträge (§§ 308, 311 Abs. 2, 529 ASVG) und besonderen Pensionsbeiträge an das Land abzuführen.

(2) Das Land hat den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die bei Ausscheiden eines Gemeindebeamten aus dem Dienststand zu leistenden Überweisungsbeträge (§ 311 ASVG) zu ersetzen.

§ 24

Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden

Neben dem nach Maßgabe des § 22 zu ersetzenden Aufwand haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) den übrigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwand, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, selbst zu tragen.

6. Abschnitt

Behörden und deren Wirkungsbereich

§ 25

Dienstbehörde, Zuständigkeit

(1) Dem Bürgermeister obliegt, unbeschadet der Bestimmungen des 3. und 4. Abschnittes dieses Teiles dieses Gesetzes, die Durchführung aller Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindebeamten, soweit durch Gesetz nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates festgesetzt ist.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters, sowie über die nachstehend angeführten Dienstrechtsangelegenheiten hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5, der Gemeinderat zu entscheiden und zu beschließen:

1. Erlassung von Verordnungen
2. Erstellung und Änderung des Dienstpostenplanes (§ 5)
3. Anstellung des Gemeindebeamten
4. Beförderung in eine höhere Dienstklasse
5. Zuerkennung von Nebengebühren im Sinne des § 15 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, mit Ausnahme der Reisegebühren und des Fahrtkostenzuschusses
6. Zuerkennung von Geldzuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht
7. Bewilligung eines Urlaubes von mehr als 3 Monaten gemäß den §§ 43a und 44 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914
8. Dienstrechtliche Maßnahmen, die für den Fall des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand den Anspruch auf höhere Pension bewirken
9. Versetzung in den Ruhestand gemäß den §§ 75 Abs. 1, 79 Abs. 1 und 80 Abs. 2 der Dienstpragmatik.

(3) Hinsichtlich der Gemeindebeamten der Gemeindeverbände übt die dem Bürgermeister zugewiesenen Zuständigkeiten der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses und die dem Gemeinderat zugewiesenen Zuständigkeiten der Gemeindeverbandsausschuß aus.

(4) Der Instanzenzug gegen Bescheide des Obmannes des Gemeindeverbandsausschusses in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (§ 2) geht an den Gemeideverbandsausschuß. Der Gemeindeverbandsausschuß übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(5) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des Gehaltsgesetzes 1956 (§ 88 Abs. 1) und des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340 (§ 41 Abs. 4), die Erlassung von Verordnungen über die Zuerkennung von Dienstzulagen auf Grund des Gehaltsgesetzes 1956 (§ 30) sowie die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5) obliegt der Landesregierung.

§ 26

Aufsichtsbehörde

In Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindebeamten ist die Landesregierung Aufsichtsbehörde im Sinne des VI. Hauptstückes der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47.

§ 27

Genehmigungsvorbehalt

(1) Die in den Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 Z. 2, 4, 5, 7, 8 und 9 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 26).

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte dienstrechtliche Maßnahme

a) gesetzliche Vorschriften verletzen würde,
b) einen finanziellen Aufwand erforderte, durch den die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben gefährdet würde,
c) im Sinne des § 22 finanzielle Leistungen des Landes zur Folge hätte, die höher sind, als die Leistungen, die das Land für vergleichbare Landesbeamte zu erbringen hat.

§ 28

Vorstellung

Wer durch den Bescheid des Gemeindeverbandsausschusses in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde (§ 26) erheben. Die Bestimmungen der Abs. 2—6 des § 77 der Bgld. Gemeindeordnung gelten sinngemäß.

7. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 29

Gemeindebeamte des Dienststandes

(1) Gemeindeamtmänner im Sinne des Landesgesetzes vom 4. Dezember 1926, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes, LGBl. Nr. 96/1926, sind nunmehr Gemeindebeamte im Sinne dieses Gesetzes. Auf diese, deren Angehörige und Hinterbliebene finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Gemeindeamtmannanwärtern des Dienststandes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 50. Lebensjahr vollendet haben, hat der Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) die Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (3. Abschnitt) nachzusehen.

(3) Gemeindeamtmänner des Dienststandes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die Verwendungsgruppe C eingestuft sind, sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 35 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 22. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 280/1971, binnen sechs Monaten in die Verwendungsgruppe B zu überstellen.

§ 30

Gemeindevertragsbedienstete, die behördliche Gemeindegeschäfte zu besorgen haben

Gemeindevertragsbedienstete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 5 des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 96/1926, mit Zustimmung der Landesregierung behördliche Gemeindegeschäfte besorgen, sind, wenn sie binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (3. Abschnitt) mit Erfolg ablegen, binnen drei Monaten nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung unter Einstufung in die Verwendungsgruppe B zu Gemeindebeamten zu ernennen. Legen sie diese Prüfung in der vorgeschriebenen Zeit nicht mit Erfolg ab, so bleibt die gemäß § 5 des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 96/1926, getroffene Regelung bis zum Ausscheiden des Gemeindevertragsbediensteten aus dem Dienststand aufrecht.

II. TEIL

GEMEINDEVERTRAGSBEDIENSTETE

§ 31

Anwendungsbereich

(1) Dieser Teil des Gesetzes regelt die Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (III. Teil) stehenden Personen, die behördliche Aufgaben zu erfüllen haben (Gemeindevertragsbedienstete).

(2) Dieser Teil des Gesetzes findet auf Vertragsbedienstete der Freistädte Eisenstadt und Rust keine Anwendung.

§ 32

Anwendung anderer landesgesetzlicher Vorschriften

(1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, sind auf die Gemeindevertragsbediensteten die Bestimmungen des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 31, in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die im Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 der Landesregierung eingeräumten Befugnisse stehen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, dem Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) zu.

(3) Über die nachstehend angeführten Angelegenheiten hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4, der Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) zu entscheiden und zu beschließen:

1. Erlassung von Verordnungen
2. Aufnahme des Gemeindevertragsbediensteten
3. Zuerkennung von Nebengebühren im Sinne des § 22 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, mit Ausnahme der Reisegebühren und des Fahrtkostenzuschusses

4. Zuerkennung von Geldzuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht
5. Gewährung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten gemäß den §§ 27 d und 27 e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
6. Kündigung, einverständliche Lösung und vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses
7. Abschluß von Dienstverträgen mit Gemeindevertragsbediensteten, in denen Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abweichen.

(4) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung des Monatsentgeltes an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des nach dem Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 anzuwendenden Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (§ 53 Abs. 4), obliegt der Landesregierung.

III. TEIL

GEMEINDEVERBÄNDE

§ 33

Bildung, Änderung und Auflösung

(1) Die Landesregierung kann zur gemeinsamen Anstellung von Gemeindebeamten und Gemeindevertragsbediensteten, zur Besorgung der dienstrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich der zu einem Gemeindeverband im Dienstverhältnis stehenden Gemeindebediensteten, sowie zur Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel durch Verordnung aus Gemeinden desselben politischen Bezirkes Gemeindeverbände bilden. Hiebei ist auf die Bevölkerungszahl, die Flächenausdehnung der Gemeinden, die wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben Bedacht zu nehmen.

(2) In der Verordnung ist unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Bedeutung, die Einwohnerzahl und Verkehrslage der beteiligten Gemeinden zu bestimmen, in welcher verbandsangehörigen Gemeinde der Gemeindeverband seinen Sitz hat.

(3) Der Gemeindeverband ist aufzulösen oder zu ändern, wenn er den Bedingungen seines Bestandes (Abs.1) nicht mehr entspricht.

(4) Vor Bildung, Änderung oder Auflösung von Gemeindeverbänden sind die Gemeinderäte der zu einem Gemeindeverband zusammenzuschließenden bzw. zusammengeschlossenen Gemeinden und, wenn hiebei eine Gemeinde einem Gemeindeverband angehört, die Gemeinderäte sämtlicher diesem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden zu hören.

§ 34

Organe des Gemeindeverbandes

(1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind der Gemeindeverbandsausschuß und der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses.

(2) Der Gemeindeverbandsausschuß faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Sitzgemeinde (§ 33 Abs. 2) des Gemeindeverbandes abzuhalten sind. Er tritt hiezu nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

(3) Auf die Sitzungen und Beschlüsse des Gemeindeverbandsausschusses sind die Bestimmungen der §§ 36—42 und 44 Abs. 1—6 der Bgld. Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates der Gemeindeverbandsausschuß und an die Stelle des Bürgermeisters der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses.

§ 35

Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses werden von den verbandsangehörigen Gemeinden entsendet. Der Gemeinderat jeder verbandsangehörigen Gemeinde hat binnen sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die in Abs. 2 festgesetzte Anzahl von Mitgliedern des Gemeindeverbandsausschusses und deren Ersatzmänner zu wählen.

(2) Die Zahl der von einem Gemeinderat zu wählenden Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis und hat für Gemeinden

mit höchstens 1000 Einwohnern 2
mit 1001 bis 1500 Einwohnern 3
mit 1501 bis 2000 Einwohnern 4
mit 2001 bis 3000 Einwohnern 5
und mit mehr als 3000 Einwohnern 6
zu betragen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Gemeindeverbandsausschusses werden für die Funktionsdauer des Gemeinderates gewählt. Nach Ablauf der Funktionsdauer des Gemeinderates oder nach dessen Auflösung bleiben sie bis zur Durchführung der Neuwahl durch den Gemeinderat im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmann) vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Gemeindeverbandsausschuß aus, ist für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.

(5) Das Amt des Mitgliedes des Gemeindeverbandsausschusses ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern des Gemeindeverbandsausschusses gebührt aus Mitteln der Gemeinde, die sie in den Gemeindeverbandsausschuß entsendet hat, die Vergütung der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen baren Auslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Streitfalle entscheidet der Gemeinderat.

§ 36

Wahl des Obmannes

(1) Die Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses sind zur ersten Sitzung vom Bürgermeister der Sitzgemeinde (§ 33 Abs. 2) ohne unnötigen Aufschub einzuberufen.

(2) In seiner ersten Sitzung hat der Gemeindeverbandsausschuß aus seiner Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter zu wählen. Bis zur Wahl des Obmannes führt der Bürgermeister der Sitzgemeinde den Vorsitz.

§ 37

Aufbringung der Mittel

(1) Von dem von den Gemeindeverbänden nach Maßgabe des I. und II. Teiles dieses Gesetzes zu tragenden Aufwand einschließlich des Beitrages zum Pensionsaufwand für Gemeindebeamte (§ 22 Abs. 4) haben ein Viertel vorweg die Gemeinden zu tragen, in welchen sich der Sitz des Gemeindeverbandes befindet. Die anderen drei Viertel tragen alle Gemeinden des Gemeindeverbandes einschließlich der Sitzgemeinde nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

(2) Die Obmänner der Gemeindeverbandsausschüsse haben den von den Gemeindeverbänden voraussichtlich zu tragenden Aufwand den verbandsangehörigen Gemeinden halbjährlich zur Zahlung innerhalb eines Monates vorzuschreiben. Rückstände können im Verwaltungswege eingebracht werden (§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG. 1950).

IV. TEIL

BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEDIENSTETEN DER FREISTÄDTE EISENSTADT UND RUST

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 38

Beamte

(1) Auf die in einem öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Dienstverhältnis zur Freistadt Eisenstadt und zur Freistadt Rust stehenden Beamten sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, die für das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungs- und Pensionsrechtes der Landesbeamten maßgebenden Gesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen über die Dienstbeurteilung sind nicht anzuwenden.

(2) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des nach Abs. 1 anzuwendenden Gehaltsgesetzes 1956 (§ 88 Abs. 1) und des Pensionsgesetzes 1965 (§ 41 Abs. 4), die Erlassung von Verordnungen über die Zuerkennung von Dienstzulagen auf Grund des Gehaltsgesetzes 1956 (§ 30), sowie die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5) obliegt der Landesregierung.

§ 39

Vertragsbedienstete

(1) Auf die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Freistadt Eisenstadt und zur Freistadt Rust stehenden Personen, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, ist das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung des Monatsentgeltes an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des nach Abs. 1 anzuwendenden Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (§ 53 Abs. 4) obliegt der Landesregierung.

§ 40

Eigener Wirkungsbereich

Die Freistädte Eisenstadt und Rust haben ihre in diesem Teil des Gesetzes geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

2. Abschnitt

Bestimmungen über das Disziplinarverfahren gegen Beamte

§ 41

Disziplinarkommissionen, Zuständigkeit

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust sind folgende gemäß § 3 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14, beim Amt der Landesregierung eingesetzte Disziplinarkommissionen zuständig:

1. Die Disziplinarkommission mit der Zuständigkeit für alle Beamten mit Ausnahme der Beamten von der Dienstklasse VII aufwärts.
2. Die Höhere Disziplinarkommission mit der Zuständigkeit für alle Beamten von der Dienstklasse VII aufwärts.
3. Die Disziplinaroberkommission als Disziplinarbehörde II. Instanz; sie ist zuständig zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Disziplinarkommission und Höheren Disziplinarkommission.

§ 42

Einleitung des Disziplinarverfahrens

(1) Der Stadtsenat übermittelt nach Durchführung der etwa zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen die Disziplinaranzeige an die zuständige Disziplinarkommission (§ 41).

(2) Hat ein Beamter die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sich beantragt, so ist der Antrag unverzüglich der zuständigen Disziplinarkommission (§ 41) zu übermitteln. Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.

V. TEIL

GEMEINSAME ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43

Übergangsbestimmungen

(1) (Verfassungsbestimmung) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verwaltungsgemeinschaften (§ 23 der Bgld. Gemeindeordnung) werden aufgelöst.

(2) Alle Gemeinden, die jeweils zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen waren, bilden einen Gemeindeverband im Sinne des III. Teiles dieses Gesetzes. Sitz des Gemeindeverbandes ist der Sitz der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft. Das Recht der Landesregierung zur Änderung oder Auflösung eines solchen Gemeindeverbandes wird dadurch nicht berührt.

(3) In die Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften (Abs. 1) tritt hinsichtlich der Dienstverhältnisse dieser Bediensteten sowie der Sachmittel der Gemeindeverband, dem die bisher zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden angehören; im übrigen werden die Dienstverhältnisse der öffentlich Bediensteten nicht berührt.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gemeindeverbandsausschüsse sind spätestens binnen eines Monates nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen des § 35 zu wählen.

(5) Der Gesamtaufwand der Gemeindeverbände ist, abweichend von den Bestimmungen des § 37, nach jenem Kostenteilungsschlüssel zu tragen, der für die jeweilige Verwaltungsgemeinschaft, in deren Rechtsnachfolge der Gemeindeverband eintritt, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung war. Der Gemeindeverbandsausschuß kann die Aufhebung dieses Kostenteilungsschlüssels beschließen. In diesem Falle erfolgt die Aufbringung der Mittel des Gemeindeverbandes gemäß § 37.

§ 44

Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung älteren Rechtes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen rückwirkend mit dem 1. Jänner 1972 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird, unbeschadet der Regelung des § 30, das Landesgesetz vom 4. Dezember 1926, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes, LGBl. Nr. 96/1926, in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 8/1931, LGBl. Nr. 10/1934, LGBl. Nr. 61/1934 und LGBl. Nr. 60/1935, ferner das Landesgesetz, LGBl. Nr. 2/1949, aufgehoben.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Landesgesetz vom 20. Oktober 1959 über die Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, auf Vertragsbedienstete der Gemeinden, LGBl. Nr. 21, aufgehoben.

(5) (Verfassungsbestimmung) Der zweite Halbsatz des § 46 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung wird aufgehoben; an die Stelle des Strichpunktes ist ein Punkt zu setzen.

Der Präsident des Landtages: **Krikler**

Der Landeshauptmann: **Kery**